

Zusammenfassende Tabelle über die Kontrollen der allgemeinen Teilnahmeanforderungen im Sinne der Art. 94, 95, 96 und 98 des GvD Nr. 36/2023 „Neuer Kodex des öffentlichen Auftragswesens“

Gemäß Art. 96 Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023 können die Vergabestellen einen Wirtschaftsteilnehmer zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens ausschließen, wenn sich herausstellt, dass sich der Wirtschaftsteilnehmer aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen, die sich vor oder während des Verfahrens ereignet haben, in einer Situation gemäß Artikel 94 und 95 befindet.

Art. 94 GvD Nr. 36/2023 (Kodex des öffentlichen Auftragswesens) Automatische Ausschlussgründe	Instrumente	Vorgehensweise	Anmerkungen
Art. 94 Absatz 1 Buchst. a), b), c), d), e), f), g), h) Vorliegen einer Verurteilung mit rechtskräftigem Urteil oder eines unwiderruflichen Strafbefehls wegen einer der aufgezählten Straftaten.	Strafregisterauszug	Direkte Einsichtnahme in das Informationssystem des Strafregisters über die CERPA-Anwendung (Certificato casellario per pubbliche amministrazioni - Strafregisterauszug für öffentliche Verwaltungen) zwecks Ausstellung des Strafregisterauszugs (Art. 28 Absatz 3 und Art. 39 des DPR Nr. 313 vom 14/11/2002). Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, wird die Anfrage an das Strafregisteramt über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) gestellt. Die Überprüfungen betreffen die Subjekte laut Art. 94 Absatz 3 des GvD Nr. 36/2023: Wirtschaftsteilnehmer im Sinne und gemäß GvD Nr. 231/2001 Einzelunternehmen: – Inhaber oder technischer Leiter Offene Handelsgesellschaft: – geschäftsführender Gesellschafter oder technischer Leiter Kommanditgesellschaft:	Der Ausschluss ist zwingend erforderlich, außer in den nachfolgenden Fällen: a) in den Fällen laut Art. 94 Abs. 7 des GvD Nr. 36/2023: – falls die Straftat entkriminalisiert wurde oder – falls die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte gewährt wurde oder – im Falle der Verurteilung zu einer lebenslangen Nebenstrafe, wenn diese im Sinne von Artikel 179 Absatz 7 des Strafgesetzbuches erloschen ist oder – falls die Straftat nach der Verurteilung für erloschen erklärt wurde oder – falls die betreffende Verurteilung widerrufen wurde; b) falls der Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass er die Self-cleaning-Maßnahmen laut Art. 96 Abs. 6 des GvD Nr. 36/2023 ergriffen hat und seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 3 oder 4 dieses Artikels nachgekommen ist. Gemäß Art. 96 Abs. 8 des GvD Nr. 36/2023 beträgt die Dauer des Ausschlusses von Vergabeverfahren, falls im rechtskräftigen auf Verurteilung lautendes Strafurteil die Dauer der Nebenstrafe der Unfähigkeit

		– Komplementäre oder technischer Leiter; Andere Gesellschaft oder Konsortium: – Mitglieder des Verwaltungsrates, denen die gesetzliche Vertretung übertragen wurde, einschließlich der Geschäftsführer und Generalbevollmächtigten; – Mitglieder der Organe mit Leitungs- und Aufsichtsfunktionen; – Mitglieder der Subjekte mit Vertretungs-, Leitungs- oder Kontrollfunktionen; – technischer Leiter oder alleiniger Gesellschafter; der eine natürliche Person ist; Mehrheitsgesellschafter bei einer aus vier oder weniger Gesellschaftern bestehenden Gesellschaft; – faktischer Geschäftsführer Kontrolliert werden auch die oben genannten Subjekte, die im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung und bis zum Zeitpunkt der Überprüfung der Teilnahmeanforderungen von ihrem Amt ausgeschieden sind.	zum Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung nicht festgelegt wurde: a) lebenslang in Fällen, in denen die Verurteilung von Rechts wegen mit einer lebenslangen Nebenstrafe nach Art. 317-bis Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches einhergeht, es sei denn, die Strafe wird nach Artikel 179 Absatz 7 des Strafgesetzbuches für erloschen erklärt; b) sieben Jahre in den von Art. 317-bis Absatz 1, Satz 2 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen, es sei denn, es ist die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erfolgt; c) fünf Jahre in anderen als den Fällen gemäß Buchstaben a) und b), es sei denn, es ist die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erfolgt. Gemäß Art. 96 Abs. 9 des GvD Nr. 36/2023 wird in den in Absatz 8 Buchstaben b) und c) genannten Fällen, falls die Dauer der Hauptstrafe weniger als sieben bzw. fünf Jahre Freiheitsstrafe beträgt, die sich daraus ergebende Ausschlusswirkung für einen Zeitraum erzeugt, der der Dauer der Hauptstrafe entspricht. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe laut den Artikeln 94 [...] gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Artikel 240-bis des Strafgesetzbuches oder gemäß den Artikeln 20 und 24 des Gesetzesvertreten dem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 - Kodex der Antimafiabestimmungen und der Vorbeugungsmaßnahmen einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich ernannten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 94 Absatz 2 Vorliegen von Gründen des Verfalls, der zeitweiligen Enthebung oder des Verbots gemäß Art. 67 des GvD vom 6. September 2011, Nr. 159 oder Versuch der	Nationale Antimafia Datenbank (BDNA) Antimafia-Mitteilung / oder -Information	Einsichtnahme in die Datenbank über: https://bdna.interno.it Nur für die Antimafia-Mitteilung: alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit	Im Sinne von Art. 1 Abs. 52 des G. Nr. 190/2012 muss für die unternehmerischen Tätigkeiten laut Absatz 53, die befreiende Antimafia-Mitteilung und Antimafia-Information, unabhängig von den Schwellen [...], durch die Einsichtnahme [...] in die eigene Liste der Lieferanten, Dienstleistern und Bauausführenden, die nicht

Unterwanderung durch die Mafia nach Art. 84 Absatz 4 desselben Kodex.	White List	dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss die Anfrage der Antimafia-Mitteilung über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) gestellt werden. Einsichtnahme in die White List der Präfektur oder des Regierungskommissariats, in dem das Unternehmen seinen Rechtssitz hat. Die Überprüfungen betreffen die in Absatz 3 des Artikels 94 des Kodex und im Art. 85 Absätze 2, 2-bis, 2-ter, 2-quater und 3 des GvD Nr. 159/2011 genannten Subjekte.	von mafiösen Unterwanderungsversuchen in diesen Sektoren betroffen sind (sog. White List), eingeholt werden [...]. Absatz 52-bis: Die Eintragung in die von Absatz 52 genannte Liste erfolgt auch durch die befreiende Antimafia-Mitteilung und -Information, auch zum Zwecke des Abschlusses, der Genehmigung oder Ermächtigung von Verträgen und Unterverträgen, die andere Tätigkeiten betreffen als die, für die sie angeordnet worden sind. Absatz 53: Folgende Tätigkeiten sind am häufigsten dem Risiko einer mafiösen Unterwanderung ausgesetzt (wie durch Art. 4-bis des GD Nr. 23/2020 abgeändert, umgewandelt durch G. Nr. 40/2020,): a) Transport der Materialien zur Mülldeponie im Auftrag Dritter – <u>aufgehobener Buchst.: in die Umweltdienstleistungen eingeflossene Kategorie</u> b) Transport, auch grenzüberschreitend, und Abfallentsorgung im Auftrag Dritter – <u>aufgehobener Buchst.: in die Umweltdienstleistungen eingeflossene Kategorie</u>; c) Gewinnung, Lieferung und Transport von Erde und inerten Materialien; d) Verpackung, Lieferung und Transport von Beton und Bitumen; e) Anmietung ohne Fahrer von Maschinen; f) Lieferung von verarbeiteten Eisen; g) Anmietung mit Fahrer; h) Autotransporte im Auftrag Dritter; i) Bewachung von Baustellen; - i-bis) Begräbnis- und Friedhofsleistungen; - i-ter) Gastgewerbe, Führung von Kantinen und Catering; - i-quater) Umweltdienstleistungen, einschließlich der Einsammlungstätigkeit, nationale und
--	-------------------	--	---

			grenzübergreifende Beförderung, auch im Auftrag Dritter, Behandlung und Beseitigung von Abfällen, sowie Sanierungs- und Räumungstätigkeiten und sonstige mit der Abfallbewirtschaftung verbundene Dienstleistungen. Betrifft die Vergabe eine der im Absatz 53 genannten Tätigkeiten, so genügt es, wenn die Vergabestelle sich vergewissert, dass das Unternehmen den Antrag um Aufnahme in die White List beantragt hat, obwohl die Aufnahme noch nicht erfolgt ist. In diesem Fall wird die Vergabestelle, nachdem sie sich vergewissert hat, dass das Unternehmen die Aufnahme in die White List beantragt hat, die Nationale Antimafia Datenbank (BDNA) abfragen und dabei die Daten des Unternehmens eingeben, wie dies bei jeder normalen Abfrage dieser Plattform für die Ausstellung von Antimafia-Dokumenten der Fall ist (Rundschreiben des Innenministeriums vom 23.03.2016). Um die Gültigkeit der Eintragung in die White List aufrechtzuerhalten, muss der Wirtschaftsteilnehmer der zuständigen Präfektur mindestens dreißig Tage vor Ablauf der Gültigkeit, eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen. Werden die Antimafia-Ermittlungen über das Gültigkeitsdatum der Eintragung in die White List hinaus fortgesetzt, behält diese ihre Wirksamkeit, und die zuständige Präfektur gibt dies in dem entsprechenden Eintrag an (Aggionamento in corso - Aktualisierung im Gange) (Rundschreiben des Innenministeriums vom 14.08.2013). Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel 94 [...] gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
--	--	--	--

Art. 94 Absatz 5 Buchst. a) Vorliegen von einer Verbotsstrafe oder anderen Strafe, die das Verbot des Abschlusses von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung zur Folge hat.	Bescheinigung aus dem Verzeichnis der Verwaltungsstrafen	Anfrage mittels (PEC) an das Strafregisteramt beim Landesgericht am Ort, an dem die Vergabestelle ihren Sitz hat, zur Erlangung der Bescheinigung über Verwaltungsstrafen aufgrund einer Straftat (Art. 31 des D.P.R. Nr. 313 vom 14.11.2002). Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, wird der Antrag an das Strafregisteramt über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) gestellt.	Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel 94 [...] gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzestretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 94 Absatz 5 Buchst. b) Fehlende Vorlage der Bescheinigung gemäß Art. 17 des G. Nr. 68 vom 12.03.1999, oder fehlende Ersatzerklärung über das Vorliegen der gleichen Anforderung.	Bescheinigung gemäß Art. 17 G. Nr. 68/1999 i.g.F	Anfrage mittels PEC an das zuständige Amt am Ort, an dem der Wirtschaftsteilnehmer seinen Rechtssitz hat, oder direkte Einsichtnahme des vom zuständigen Amt bereitgestellten Informationssystems (z.B. Metropoli Stadt Mailand, Region Venetien, Provinz Brescia).	Die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dem Gesetz Nr. 68/1999 oder die Nichtunterworfenheit an die genannte Gesetzgebung muss immer von der Vergabestelle überprüft werden, um die Richtigkeit der Erklärung gemäß Art. 71 des DPR Nr. 445/2000 zu kontrollieren. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel 94 [...] gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzestretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter übertragen wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Artikel 94 Absatz 5 Buchstabe c) Nur für PNRR/PNC-Verfahren: fehlende Vorlage einer Kopie des letzten Berichts über die Personalsituation gemäß Art. 46 des GvD Nr. 198/2006, zum Zeitpunkt der Einreichung des			

Teilnahmeantrags oder des Angebots, zusammen mit der Bestätigung über die Übereinstimmung mit dem Bericht, der an die betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen und die/den regionale Gleichstellungsrätin/rat übermittelt wurde. Bei Nichteinhaltung der festgelegten Fristen ist eine gleichzeitige Bestätigung der Übermittlung an die betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen und die/der Gleichstellungsrätin/rat erforderlich.			
Art. 94 Absatz 5 Buchstabe d) Der Wirtschaftsteilnehmer befindet sich entweder in einem gerichtlichen Liquidationsverfahren oder befindet sich in einem Zustand der Zwangsliquidation oder eines vorbeugenden Ausgleichs oder es läuft ein Verfahren für den Zugang zu einer dieser Verfahren, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 95 des GvD Nr. 14/2019, Artikel 186-bis Absatz 5, des königlichen Dekrets vom 16. März 1942, Nr. 267 und Artikel 124 dieses Kodex.	Handelskammerauszug	Es wird der Auszug aus dem Handelsregister der Website https://telemaco.infocamere.it heruntergeladen. Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss der Handelskammerauszug über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) heruntergeladen werden. Für weitere Informationen, die im konkreten Fall zu bewerten sind, wird empfohlen, die Gerichtskanzlei des zuständigen Insolvenzgerichts zu konsultieren (siehe beispielsweise das "Insolvenz"-Formular auf der Website der AOV).	Der Ausschluss tritt nicht in Kraft, wenn bis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung die Maßnahmen gemäß Artikel 186-bis Absatz 5 des königlichen Dekrets vom 16. März 1942, Nr. 267 und Artikel 95, Absätze 3 und 4 des GvD Nr. 14/2019 ergriffen wurden (Genehmigung des Gerichts oder, nach Erlass des Verfahrenseröffnungsdekretes des bestellten Richters und nach Erhalt des Gutachtens des Gerichtskommissärs, falls bereits ernannt), es sei denn, es liegen weitere ausschließende Umstände im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren vor. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel 94 [...] gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 94 Absatz 5 Buchst. e) Eintragung im ANAC-Register wegen Abgabe von unwahren Erklärungen oder	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Homepage der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.anticorruzione.it/. Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an	Der Ausschluss bleibt bestehen, solange der Eintrag im EDV-Register besteht. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt

Vorlage von unechten Unterlagen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens und der Vergabe von Unteraufträgen.		dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss das Vorhandensein von Einträgen im EDV-Register über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) überprüft werden.	vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel 94 [...] gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 94 Absatz 5 Buchst. f) Eintragung im ANAC-Register wegen Abgabe von unwahren Erklärungen oder Vorlage von unechten Unterlagen zum Zwecke der Erteilung einer Qualifikationsbescheinigung.	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Homepage der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.anticorruzione.it/. Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss das Vorhandensein von Einträgen im EDV-Register über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) überprüft werden.	Der Ausschluss bleibt bestehen, solange der Eintrag im EDV-Register besteht Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel 94 [...] gelten nicht für Unternehmen oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter übertragen wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der betreffenden Vergabe beziehen".
Art. 94 Absatz 6 Endgültig festgestellte schwerwiegende Verstöße gegen die Pflicht zur Zahlung von Steuern und Gebühren [...] nach dem Gesetz des italienischen Staates oder des Staates, in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist.	Bescheinigung über die steuerrechtliche Ordnungsmäßigkeit	Anfrage mittels PEC an die Agentur der Einnahmen, wo der Wirtschaftsteilnehmer seinen Rechtssitz hat. Der zuständige Sitz ist auf folgender Homepage angeführt: Direzioni Provinciali e uffici Provinciali territorio - Trova l'ufficio - Trova Ufficio - Agenzia delle Entrate (agenziaentrate.gov.it) Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss der Antrag an die Agentur der Einnahmen über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore	Anhang II. 10: 1) Schwerwiegende Verstöße sind solche, die zur unterlassenen Zahlung von Steuern und Gebühren in Höhe von mehr als 10.000,00 Euro (bis zum 28.02.2018) oder 5.000,00 Euro (ab dem 01.03.2018) (Betrag laut Artikel 48-bis Absätze 1 und 2-bis des DPR Nr. 602/1973) führen. 2) Endgültig festgestellte Verstöße sind solche, die in nicht mehr anfechtbaren Urteilen oder Verwaltungsakten enthalten sind. Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen durch Zahlung oder verbindliche Zusage der Zahlung der Steuern [...], einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafen,

		economico) gestellt werden.	nachgekommen ist oder wenn die Steuerschuld [...] in jedem Fall vollständig beglichen ist, sofern die Begleichung, Zahlung oder Zusage vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots erfolgt sind. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel 94 [...] gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 94 Absatz 6 Endgültig festgestellte schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten zur Zahlung [...] der Sozialbeiträge nach dem Gesetz des italienischen Staates oder des Staates, in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist.	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge	Das Dokument DURC wird direkt von der Homepage der INPS unter folgendem Link heruntergeladen: DURC Online - Verifica regolarità contributiva (inps.it) oder von der Homepage des INAIL unter folgendem Link: Verificare la regolarità contributiva - Durc online – INAIL oder von der Homepage der zuständigen Versicherungsanstalt, die nicht am System des Einheitsschalters über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (z.B. Inarcassa, EPAP, CIPAG usw.) teilnimmt. Nur für Inarcassa: alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss der Antrag der Inarcassabescheinigung über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) gestellt werden.	Anhang II. 10 Schwerwiegende Verstöße im Bereich der Beiträge und der Vorsorge sind solche, die der Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) oder der Bescheinigung der betreffenden Fürsorgeanstalten, die nicht am System des Einheitsschalters über die ordnungsgemäße Beitragszahlung teilnehmen, entgegenstehen. Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen durch Zahlung oder verbindliche Zusage der Zahlung der Sozialvorsorgebeiträge [...], einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafen, nachgekommen ist oder wenn die Altersvorsorgeverbindlichkeit [...] in jedem Fall vollständig beglichen ist, sofern die Begleichung, Zahlung oder Zusage vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots erfolgt sind. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel 94 [...] gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß

			gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 95 GvD Nr. 36/2023 (Kodex des öffentlichen Auftragswesens) Automatische Ausschlussgründe	Instrumente	Vorgangsweise	Anmerkungen
Art. 95 Absatz 1 Buchst. a) Vorliegen schwerwiegender, mit geeigneten Mitteln ordnungsgemäß festgestellter Verstöße gegen Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie gegen die umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, Kollektivverträgen oder den in Anhang X der EU-Richtlinie 201/24 angeführten internationalen Bestimmungen festgelegt sind.	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird auf der Website der ANAC https://annotazioni.anticorruzione.it/ heruntergeladen. Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss das Vorhandensein von Einträgen im EDV-Register über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) geprüft werden. (Im Vergleich zur vorherigen Regelung wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung mit allen geeigneten Mitteln erfolgen kann und unter Bezugnahme auf europäische und nationale Rechtsvorschriften, Kollektivverträge oder die in Anhang X der EU-Richtlinie 201/24 angeführten internationalen Bestimmungen).	Der Ausschluss gilt für drei Jahre ab Begehung des Sachverhalts (Art. 96 Absatz 10 Buchst. a)). Gemäß Art. 96 Abs. 6 des GvD Nr. 36/2023 wird ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der in Art. 95 [...] genannten Situationen [...] befindet, nicht ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er die in Absatz 6 vorgesehenen Self-cleaning-Maßnahmen ergriffen hat und die in den Absätzen 3 oder 4 des gegenständlichen Artikels genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die in den Artikel 95 vorgesehenen Ausschlussgründe [...] gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die einer Beschlagnahme oder Einziehung nach Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 95 Abs. 1 Buchst. b) Interessenskonflikt im Sinne von Art. 16			Der Ausschlussgrund gilt nur für die Ausschreibung, auf die sich das Verhalten bezieht.

Art. 95 Abs. 1 Buchst. c) Wettbewerbsverzerrung, die sich aus der Einbeziehung des Wirtschaftsteilnehmers in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens ergibt.		In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Bestimmungen der Artikel 20 "<i>Vorherige Marktkonsultationen</i>" und 21 "<i>Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern</i>" des Landesgesetzes Nr. 16/2015.	Der Ausschlussgrund gilt nur für die Ausschreibung, auf die sich das Verhalten bezieht.
Art. 95 Absatz 1 Buchst. d) Das Vorliegen erheblicher Anzeichen, welches vermuten lässt, dass die Angebote einem einzigen Entscheidungszentrum zuzurechnen sind			Der Ausschlussgrund gilt nur für die Ausschreibung, auf die sich das Verhalten bezieht.
Art. 95 Absatz 1 Buchst. e) Schwerwiegendes berufliche Fehlverhalten, das die Zweifel an der Integrität oder Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers aufkommen lässt. <u>Verweis auf Artikel 98.</u>			
Art. 95 Absatz 2 Nicht endgültig festgestellte schwerwiegende Verstöße gegen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Gebühren [...]. Die Schwere ist in jedem Fall auch unter Berücksichtigung des Auftragswerts zu beurteilen.	Bescheinigung über die steuerrechtliche Ordnungsmäßigkeit	Anfrage mittels PEC an die Agentur der Einnahmen, wo der Wirtschaftsteilnehmer seinen Rechtssitz hat. Der zuständige Sitz ist auf folgender Homepage angeführt: <u>Direzioni Provinciali e uffici Provinciali territorio - Trova l'ufficio - Trova Ufficio - Agenzia delle Entrate (agenziaentrate.gov.it)</u>	Anhang II.10 1) Als Verstoß gilt die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen von Steuern und Gebühren, die sich aus Folgendem ergeben: a) Zustellung von Steuerakten, die sich aus der Kontrolltätigkeit der Ämter ergeben b) Zustellung von Steuerakten, die sich aus der Abrechnungstätigkeit der Ämter ergeben c) Zustellung von Zahlungsbescheiden über Steuerforderungen, die Gegenstand von Unregelmäßigkeitsmitteilungen sind, die in Folge einer automatisierten oder förmlichen Kontrolle der Erklärung erlassen wurden. 2) Ein Verstoß gilt als schwerwiegend, wenn er zur Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung von Steuern oder Gebühren in Höhe eines Betrags führt, der ohne Sanktionen und Zinsen, 10 % des

			Auftragswerts oder mehr beträgt. Bei Aufträgen, die in mehrere Lose aufgeteilt sind, richtet sich die Schwelle für den Schweregrad des Verstoßes nach dem Wert des Loses oder der Lose, um die sich der Wirtschaftsteilnehmer bewirbt. Im Falle von Unteraufträgen oder Teilnahme in Form von Bietergemeinschaften oder Konsortien, muss der Schweregrad des Verstoßes bezugnehmend auf den Wert, der vom einzelnen Unterauftragnehmer, Teilnehmer der Bietergemeinschaft oder Teilnehmer des Konsortiums erbrachten Leistung beurteilt werden. In jedem Fall darf der Betrag des Verstoßes nicht geringer als 35.000,00 Euro betragen. 3) Der Verstoß gilt als nicht endgültig festgestellt, wenn die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung vorgesehenen Fristen abgelaufen sind und die steuerpflichtige Handlung oder der Zahlungsbescheid rechtzeitig angefochten worden sind. 4) Die Verstöße sind nicht relevant, wenn ein Urteil zugunsten des Wirtschaftsteilnehmers ergangen ist, das nicht rechtskräftig geworden ist, solange dieses Urteil nicht abgeändert oder der Verstoß nicht endgültig festgestellt worden ist, oder wenn gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Aussetzungsmaßnahmen ergriffen wurden. Der Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen durch Zahlung oder verbindliche Zusage der Zahlung der Steuern [...], einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafen, nachgekommen ist oder wenn die Steuerschuld [...] in jedem Fall vollständig beglichen ist, sofern die Begleichung, Zahlung oder Zusage vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots erfolgt sind oder wenn der Wirtschaftsteilnehmer die Steuerschuld mit bescheinigten Forderungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung verrechnet hat. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel [...] 95 gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den
--	--	--	---

			Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 95 Absatz 2 Nicht endgültig festgestellte schwerwiegende Verstöße gegen Verpflichtungen zur Zahlung von [...] Sozialversicherungsbeiträge. Die Schwere ist in jedem Fall auch unter Berücksichtigung des Auftragswerts zu beurteilen.	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge	Das Dokument DURC On Line wird direkt von der Homepage der INPS unter folgendem Link heruntergeladen: DURC Online - Verifica regolarità contributiva (inps.it) oder von der Homepage des INAIL unter folgendem Link: Verificare la regolarità contributiva - Durc online - INAIL oder von der Homepage der zuständigen Versicherungsanstalt, die nicht am System des Einheitsschalters über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (z.B. Inarcassa, EPAP, CI-PAG usw.) teilnimmt. Nur für Inarcassa: alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss der Antrag der Inarcassabescheinigung über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) gestellt werden.	Anhang II.10 Schwerwiegende Verstöße im Bereich der Beiträge und Vorsorge sind solche, die die Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) oder der Bescheinigungen der Sozialvorsorgeanstalten, die nicht am System des Einheitsschalter über die ordnungsgemäße Beitragszahlung teilnehmen, verhindern. Der Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen durch Zahlung oder verbindliche Zusage der Zahlung der Steuern [...], einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafen, nachgekommen ist oder wenn die Steuerschuld [...] in jedem Fall vollständig beglichen ist, sofern die Begleichung, Zahlung oder Zusage vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots erfolgt sind. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel [...] 95 gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter übertragen wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 98 GvD Nr. 36/2023 (Kodex der öffentlichen Vergaben) Schwerwiegendes berufliches	Instrument	Vorgangsweise	Anmerkungen

Fehlverhalten			
Art. 98 Absatz 3 Buchst. a) Vorhandenseins einer von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde des Sektors verhängten vollstreckbaren Strafe, die für den spezifischen Auftragsgegenstand relevant ist.	EDV-Register bei ANAC Vollstreckbare Maßnahme von Seiten der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde	Der Auszug wird von der Homepage der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.anticorruzione.it/. Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss der Antrag auf Feststellung von Anmerkungen in das EDV-Register über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) gestellt werden. Die Maßnahme wird von der Homepage der AGCM - Autorita' Garante della Concorrenza e del Mercato heruntergeladen.	Der Ausschluss gilt für drei Jahre ab dem Datum der von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde des Sektors verhängten Strafe. Eine etwaige Anfechtung der Maßnahme ist für die Zwecke der Dreijahresfrist nicht relevant. Teilt der Wirtschaftsteilnehmer das Bestehen einer solchen Maßnahme nicht unverzüglich mit, so beginnt die Dreijahresfrist mit dem Tag, an dem die Vergabestelle von ihr Kenntnis erlangt hat (Art. 96 Absatz 10 Buchstabe c), Absatz 11 und Absatz 12). Das schwerwiegende rechtswidrige berufliche Verhalten ist nur dann relevant, wenn es vom Wirtschaftsteilnehmer begangen wurde. Gemäß Art. 98 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird der Wirtschaftsteilnehmer in folgenden Fällen ausgeschlossen: a. wenn ausreichende Elemente für ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliegen; b. das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Integrität des Wirtschaftsteilnehmers zu beeinträchtigen; c. die in Absatz 6 genannten Beweismittel vorhanden sind (im vorliegenden Fall die vollstreckbare Strafe der Wettbewerbsbehörde oder einer anderen Behörde des Sektors). Die Ausschlussmaßnahme muss in Bezug auf alle drei oben genannten Bedingungen begründet werden. Gemäß Art. 98 Abs. 4 des GvD Nr. 36/2023 sind bei der Beurteilung des Schweregrads des Verstoßes, das Rechtsgut und das Ausmaß des, durch das rechtswidrige berufliche Verhalten, verursachten Schadens sowie die seit dem Verstoß verstrichene Zeit zu berücksichtigen. Gemäß Art. 96 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der in Art. 95

			[...] genannten Situationen [...] befindet, nicht ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er die in Absatz 6 vorgesehenen Self-cleaning-Maßnahmen ergriffen hat und die in den Absätzen 3 oder 4, des gegenständlichen Artikels genannten Verpflichtungen, erfüllt hat. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel [...] 95 gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 98 Absatz 3 Buchst. b) Vorhandensein von einem Versuch, den Entscheidungsprozess der Vergabestelle in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder sich vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil zu verschaffen oder auch in fahrlässiger Weise falsche oder irreführende Angaben zu machen, die geeignet sind, Entscheidungen über den Ausschluss, die Auswahl oder die Zuschlagserteilung zu beeinflussen.			Gemäß Art. 98 Abs. 6 Buchst. b), ist das Vorliegen schwerwiegender, präziser und übereinstimmender Anhaltspunkte, die den Eintritt des Ausschlussstatbestands offensichtlich machen, ein ausreichendes Beweismittel. Das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten ist nur dann relevant, wenn es vom bietenden Wirtschaftsteilnehmer begangen wurde. Gemäß Art. 98 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird der Wirtschaftsteilnehmer in folgenden Fällen ausgeschlossen: a) wenn ausreichende Elemente für ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliegen; b) das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Integrität des Wirtschaftsteilnehmers zu beeinträchtigen; c) bei Vorliegen der in Absatz 6 genannten Beweismittel (in diesem Fall schwerwiegende, präzise und übereinstimmende Beweise) vorliegen. Die Ausschlussmaßnahme muss in Bezug auf alle drei oben genannten Bedingungen begründet werden.

Art. 98 Absatz 3 Buchst. c) Vorhandensein erheblicher und anhaltender Mängel bei der Erfüllung eines früheren Vertrags oder Konzessionsvertrags, die zur Auflösung wegen Nichterfüllung oder zur Verhängung von Schadenersatz oder anderen vergleichbaren Sanktionen geführt haben.	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Homepage der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.anticorruzione.it/. Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss der Antrag auf Feststellung von Anmerkungen in das EDV-Register über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) gestellt werden.	Gemäß Art. 98 Abs. 6 Buchst. c), gilt die Auflösung wegen Nichterfüllung oder die Verurteilung zu Schadenersatz oder anderen vergleichbaren Sanktionen als ausreichender Nachweis. Der Ausschluss gilt für drei Jahre ab Begehung der Tat (Art. 96 Absatz 10 Buchst. c)). Das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten ist nur dann relevant, wenn es vom bietenden Wirtschaftsteilnehmer begangen wurde. Gemäß Art. 98 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird der Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers angeordnet, wenn folgende Bedingungen vorliegen: a) wenn ausreichende Elemente für ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliegen; b) das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Integrität des Wirtschaftsteilnehmers zu beeinträchtigen; c) das Vorliegen der in Absatz 6 genannten Beweismittel (im vorliegenden Fall die vollstreckbare Strafe, die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde des Sektors erlassen wurde). Die Ausschlussmaßnahme muss in Bezug auf alle drei oben genannten Bedingungen begründet werden. Gemäß Art. 98 Abs. 4 des GvD Nr. 36/2023 sind bei der Beurteilung des Schweregrads des Verstoßes, das Rechtsgut und das Ausmaß, das durch das berufliche Fehlverhalten, verursachten Schadens sowie die seit dem Verstoß verstrichene Zeit zu berücksichtigen. Gemäß Art. 96 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der in Art. 95 [...] genannten Situationen [...] befindet, nicht ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er die in Absatz 6 vorgesehenen Self-cleaning-Maßnahmen ergriffen hat und die in den Absätzen 3 oder 4 des gegenständlichen Artikels genannten Verpflichtungen erfüllt hat.
--	------------------------------	--	---

			Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel [...] 95 gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 98 Absatz 3 Buchst. d) Vorliegen einer schwerwiegenden Nichterfüllung gegenüber einem oder mehreren Unterauftragnehmern.	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Homepage der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.anticorruzione.it/. Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss das Vorhandensein von Anmerkungen im EDV-Register über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) überprüft werden.	Gemäß Art. 98 Abs. 6 Buchst. d) gilt der Erlass, von auch nicht endgültig gerichtlichen Verfügungen als ausreichendes Beweismittel. Der Ausschluss gilt für drei Jahre ab Begehung der Tat (Art. 96 Absatz 10 Buchst. c)). Das schwerwiegende berufliche Fehlerhalten ist nur dann relevant, wenn es vom Wirtschaftsteilnehmer begangen wurde. Gemäß Art. 98 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird der Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers angeordnet, wenn folgende Bedingungen vorliegen: a) wenn ausreichende Elemente für ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliegen; b) das schwerwiegende berufliche Fehlerhalten geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Integrität des Wirtschaftsteilnehmers zu beeinträchtigen; c) bei Vorliegen der in Absatz 6 genannten Beweismittel (im vorliegenden Fall die vollstreckbare Strafe, die von der Wettbewerbsbehörde oder einer anderen Behörde des Sektors erlassen wurde). Die Ausschlussmaßnahme muss in Bezug auf alle drei oben genannten Bedingungen begründet werden. Gemäß Art. 98 Abs. 4 des GvD Nr. 36/2023 sind bei der Beurteilung des Schweregrads des Verstoßes, das

			Rechtsgut und das Ausmaß des, durch das berufliche Fehlverhalten, verursachten Schadens sowie die seit dem Verstoß verstrichene Zeit, zu berücksichtigen. Art. 96 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: wird ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der in Artikel 95 [...] genannten Situationen [...] befindet, nicht ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er die in Absatz 6 vorgesehenen Self-cleaning-Maßnahmen ergriffen hat und die in den Absätzen 3 oder 4 des gegenständlichen Artikels genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Gemäß Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 "die Ausschlussgründe gemäß Artikel [...] 95 gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 98 Absatz 3 Buchst. e) Vorliegen eines Verstoßes gegen das Verbot der treuhänderischen Eintragung	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Homepage der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.anticorruzione.it/. Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss das Vorhandensein von Anmerkungen im EDV-Register über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) überprüft werden.	Gemäß Art. 98 Abs. 6 Buchst. e), gilt die endgültige Feststellung des Verstoßes als ausreichender Beweis. Der Ausschluss gilt für drei Jahre ab Begehung der Tat (Art. 96 Absatz 10 Buchst. c)). Das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten ist nur dann relevant, wenn es vom bietenden Wirtschaftsteilnehmer begangen wurde. Gemäß Art. 98 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird der Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers angeordnet, wenn folgende Bedingungen vorliegen: a) wenn ausreichende Elemente für ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliegen; b) das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Integrität des Wirtschaftsteilnehmers zu beeinträchtigen;

			c) bei Vorliegen der in Absatz 6 genannten Beweismittel (im vorliegenden Fall die vollstreckbare Strafe, die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde des Sektors erlassen wurde). Die Ausschlussmaßnahme muss in Bezug auf alle drei oben genannten Bedingungen begründet werden. Gemäß Art. 98 Abs. 4 des GvD Nr. 36/2023 sind bei der Beurteilung des Schweregrads des Verstoßes, das Rechtsgut und das Ausmaß des, durch berufliche Fehlverhalten, verursachten Schadens, sowie die seit dem Verstoß verstrichene Zeit zu berücksichtigen. Gemäß Art. 96 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der in Art. 95 [...] genannten Situationen [...] befindet, nicht ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er die in Absatz 6 vorgesehenen Self-cleaning-Maßnahmen ergriffen hat und die in den Absätzen 3 oder 4 des gegenständlichen Artikels genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel [...] 95 gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 98 Absatz 3 Buchst. f) Unterlassung der Anzeige, der in den Artikeln 317 und 629 des Strafgesetzbuches mit den Erschwerungsgründen laut Art. 416-bis.1 desselben Gesetzbuches, vorgesehenen und geahndeten Straftaten, an die Gerichtsbehörde durch den geschädigten	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Homepage der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.anticorruzione.it/. Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss das Vorhandensein von Anmerkungen im EDV-Register über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers	Der Ausschluss gilt für drei Jahre ab Begehung der Tat (Art. 96 Absatz 10 Buchst. c)). Das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten ist nur dann relevant, wenn es vom bietenden Wirtschaftsteilnehmer begangen wurde. Gemäß Art. 98 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird der Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers angeordnet, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

Wirtschaftsteilnehmer.		„FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) überprüft werden.	a) wenn ausreichende Elemente für ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliegen; b) das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Integrität des Wirtschaftsteilnehmers zu beeinträchtigen; c) bei Vorliegen der in Absatz 6 genannten Beweismittel (im vorliegenden Fall die vollstreckbare Strafe, die von der Wettbewerbsbehörde oder einer anderen Behörde des Sektors erlassen wurde). Die Ausschlussmaßnahme muss in Bezug auf alle drei oben genannten Bedingungen begründet werden. Gemäß Art. 98 Abs. 4 des GvD Nr. 36/2023 sind bei der Beurteilung des Schweregrads des Verstoßes, das Rechtsgut und das Ausmaß des, durch das berufliche Fehlverhalten, verursachten Schadens sowie die seit dem Verstoß verstrichene Zeit zu berücksichtigen. Gemäß Art. 96 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der in Art. 95 [...] genannten Situationen [...] befindet, nicht ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er die in Absatz 6 vorgesehenen Self-cleaning-Maßnahmen ergriffen hat und die in den Absätzen 3 oder 4 des gegenständlichen Artikels genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel [...] 95 gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 98 Absatz 3 Buchst. g)	Bescheinigung über	Anfrage mittels PEC an das	Der neue Kodex enthält eine erschöpfende Auflistung

Mutmaßliche Begehung einer der in Artikel 94 Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023 genannten begangenen oder versuchten Straftaten	anhängige Strafverfahren	Strafregisteramt beim Gericht, wo die Subjekte laut Art. 94 Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023 ihren Wohnsitz haben, zwecks Erhalts des Strafregisterauszuges (Art. 27 und 28 des DPR Nr. 313 vom 14.11.2002).	von Fällen, die schwerwiegende berufliche Fehlverhalten darstellen. Dazu gehört die beanstandete Begehung einer der in Artikel 94 Abs. 1 genannten Straftaten (bei festgestellter Begehung erfolgt der automatische Ausschluss) und die beanstandete oder festgestellte Begehung einer der in Artikel 98 Abs. 3 Buchst. h) des GvD Nr. 36/2023 genannten Straftaten. Dies vorausgeschickt, scheint es heute nicht möglich zu sein, die Ablehnung eines Vertragsabschlusses, als schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten zu qualifizieren. Man könnte allenfalls den Verfall der Zuschlagserteilung aufgrund der Ablehnung des Vertragsabschlusses, mit der Vertragsaufhebung zu Lasten des säumigen Auftragnehmers gleichsetzen, jedoch erscheint auch dies angesichts des Prinzips der engen Auslegung der Ausschlussgründe zweifelhaft. Gemäß Artikel 98 Absatz 6 Buchst. g) gelten als angemessene Beweismittel die Handlungen gemäß Artikel 407-bis Absatz 1 der StPO, das Dekret, das gemäß Artikel 429 der StPO das Verfahren anordnet, sowie etwaige dingliche oder persönliche Sicherungsverfügungen, die vom Strafrichter erlassen wurden, das nicht rechtskräftige auf Verurteilung lautende Urteil, das nicht rechtskräftige Strafurteil, das unwiderrufliche Urteil über die Anwendung der Strafe auf Antrag der Parteien. Der Ausschluss gilt für drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses einer der unter Art. 407 Absatz 1 der StPO oder eventueller dinglicher oder persönlicher Sicherungsverfügungen des Strafrichters, wenn diese der Strafverfolgung vorausgehen. Eine etwaige Anfechtung der Maßnahme ist für die Zwecke der Dreijahresfrist nicht relevant. Teilt der Wirtschaftsteilnehmer das Bestehen einer solchen Maßnahme nicht unverzüglich mit, so beginnt die Dreijahresfrist mit dem Tag, an dem die Vergabestelle von ihr Kenntnis erlangt hat (Art. 96 Absatz 10 Buchst. c), Absätze 11 und 12). Die Norm stellt nicht klar, ob eine etwaige nachfolgende Maßnahme im Rahmen des Strafverfahrens die Wiederaufnahme der dreijährigen Frist bewirken kann oder nicht. In diesem Zusammenhang wird auf ein
--	---------------------------------	---	---

			Urteil des Tar Lazio, Sekt. IV, Nr. 1035 vom 14.03.2024 verwiesen, mit welchem diese Möglichkeit ausgeschlossen wurde, im Einklang mit der Ratio der kodifizierten Bestimmung, die verhindern soll, dass der Wirtschaftsteilnehmer aufgrund der Länge eines Strafverfahrens benachteiligt wird. Bezüglich der Straftaten gemäß Art. 94 Abs. 1 ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der dreijährigen Frist tatsächlich kein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten gemäß Art. 98 Abs. 3 Buchst. g) vorstellbar ist. Im Falle eines nachfolgenden rechtskräftigen auf Verurteilung lautendes Urteil liegt jedoch ein automatischer Ausschlussgrund gemäß Art. 94 vor. Gemäß Art. 98 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird der Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers angeordnet, wenn folgende Bedingungen vorliegen: a) wenn ausreichende Elemente für ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliegen; b) das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Integrität des Wirtschaftsteilnehmers zu beeinträchtigen; c) bei Vorliegen der in Absatz 6 genannten Beweismittel (im vorliegenden Fall die vollstreckbare Strafe, die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde des Sektors erlassen wurde). Die Ausschlussmaßnahme muss in Bezug auf alle drei oben genannten Bedingungen begründet werden. Gemäß Art. 98 Abs. 4 des GvD Nr. 36/2023 sind bei der Beurteilung des Schweregrads des Verstoßes das Rechtsgut und das Ausmaß des, durch das berufliche Fehlverhalten, verursachten Schadens sowie die seit dem Verstoß verstrichene Zeit zu berücksichtigen. Gemäß Art. 96 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der in Art. 95 [...] genannten Situationen [...] befindet, nicht ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er die in Absatz 6 vorgesehenen Self-cleaning-Maßnahmen ergriffen hat und die in den Absätzen 3 oder 4 des
--	--	--	---

			gegenständlichen Artikels genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel [...] 95 gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor der besagten Vergabe beziehen".
Art. 98 Absatz 3 Buchst. h), nn.1), 2), 3), 4) und 5) Bestrittene oder festgestellte Begehung einer der genannten vollendeten Straftaten	Bescheinigung über anhängige Strafverfahren und Strafregistrauszug	Anfrage mittels PEC an das Strafregisteramt beim Gericht, wo die Subjekte laut Art. 94 Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023 ihren Wohnsitz haben, zwecks Erhalts des Strafregistrauszuges (Art. 27 und 28 des DPR vom 14.11.2002, Nr. 313). Abfrage direkt beim „sistema informativo del Casellario“ mittels der Anwendung CERPA (Certificato casellario per pubbliche amministrazioni) zwecks Erhalts des Strafregistrauszuges (Art. 28 Absätze 3 und 39 des DPR Nr. 313 vom 14.11.2002). Alternativ und auf jeden Fall verpflichtend ab dem Zeitpunkt, an dem die Interoperabilität mit dem Informationssystem Öffentliche Verträge gewährleistet ist, muss die Anfrage an das Strafregisteramt über den virtuellen Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers „FVOE“ (Fascicolo dell'operatore economico) eingereicht werden.	Der neue Kodex enthält eine erschöpfende Auflistung von Fällen, die schwerwiegende berufliche Fehlverhalten darstellen. Dazu gehört die beanstandete Begehung einer der in Artikel 94 Abs. 1 genannten Straftaten (bei festgestellter Begehung erfolgt der automatische Ausschluss) und die beanstandete oder festgestellte Begehung einer der in Artikel 98 Abs. 3 Buchst. h) des GvD Nr. 36/2023 genannten Straftaten. Dies vorausgeschickt, scheint es heute nicht möglich zu sein, die Ablehnung eines Vertragsabschlusses, als schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten zu qualifizieren. Man könnte allenfalls den Verfall der Zuschlagserteilung aufgrund der Ablehnung des Vertragsabschlusses, mit einer Vertragsaufhebung zu Lasten des säumigen Auftragnehmers gleichsetzen, jedoch erscheint auch dies angesichts des Prinzips der engen Auslegung der Ausschlussgründe zweifelhaft. Im Sinne von Art. 98 Absatz 6 Buchst. h) stellen folgende Maßnahmen geeignete Beweismittel dar: das rechtskräftige auf Verurteilung lautende Urteil, die Verurteilung mit unwiderrufbaren Strafbefehl, die nicht rechtskräftige Verurteilung und dingliche oder persönliche Sicherungsverfügungen, wenn sie vom Strafrichter erlassen wurden. Der Ausschluss gilt für drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses einer der unter Art. 407 Absatz 1 der StPO

			oder eventueller dinglicher oder persönlicher Sicherungsverfügungen des Strafrichters, wenn diese der Strafverfolgung vorausgehen. Eine etwaige Anfechtung der Maßnahme ist für die Zwecke der Dreijahresfrist nicht relevant. Teilt der Wirtschaftsteilnehmer das Bestehen einer solchen Maßnahme nicht unverzüglich mit, so beginnt die Dreijahresfrist mit dem Tag, an dem die Vergabestelle von ihr Kenntnis erlangt hat (Art. 96 Absatz 10 Buchst. c), Absätze 11 und 12). Die Norm stellt jedoch nicht klar, ob eine etwaige nachfolgende Maßnahme im Rahmen des Strafverfahrens die Wiederaufnahme der dreijährigen Frist bewirken kann oder nicht. In diesem Zusammenhang wird auf ein Urteil des Tar Lazio, 4. Sekt. IV, Nr. 1035 vom 14.03.2024 verwiesen, mit welchem diese Möglichkeit ausgeschlossen wurde, im Einklang mit der Ratio der kodifizierten Bestimmung, die verhindern soll, dass der Wirtschaftsteilnehmer aufgrund der Länge eines Strafverfahrens benachteiligt wird. Bezüglich der Straftaten gemäß Art. 98 Abs. 3 Buchst. h) endet nach Ablauf der dreijährigen Frist deren ausschließende Wirkung, selbst wenn im Nachhinein ein auf Verurteilung lautendes Urteil ergeht, auch bei einem rechtskräftigen Urteil, da dieses nicht die Wiederaufnahme der dreijährigen Frist bewirken kann. Gemäß Art. 98 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 wird der Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers angeordnet, wenn folgende Bedingungen vorliegen: a) wenn ausreichende Elemente für ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliegen; b) das schwerwiegende berufliche Fehlverhalten geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Integrität des Wirtschaftsteilnehmers zu beeinträchtigen; c) bei Vorliegen der in Absatz 6 genannten Beweismittel (im vorliegenden Fall die vollstreckbare Strafe, die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde des Sektors erlassen wurde). Die Ausschlussmaßnahme muss in Bezug auf alle drei
--	--	--	--

			oben genannten Bedingungen begründet werden. Gemäß Art. 98 Abs. 4 des GvD Nr. 36/2023 sind bei der Beurteilung des Schweregrads des Verstoßes, das Rechtsgut und das Ausmaß des, durch das berufliche Fehlverhalten, verursachten Schadens sowie die seit dem Verstoß verstrichene Zeit zu berücksichtigen. Der Ausschluss ist in folgenden Fällen nicht vorgesehen: a) in den von Art. 95 Abs. 3 des GvD Nr. 36/2023 vorgesehenen Fällen: • wenn die Straftat entkriminalisiert wurde • wenn die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte gewährt wurde oder • im Falle einer Verurteilung zu einer lebenslangen Nebenstrafe, wenn diese gemäß Art. 179 Absatz 7 des Strafgesetzbuchs als erloschen erklärt wurde oder • wenn die Straftat nach der Verurteilung als erloschen erklärt wurde oder • wenn die betreffende Verurteilung widerrufen wurde. b) wenn der Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass er die von Art. 96 Abs. 6 vorgesehenen Self-cleaning-Maßnahmen ergriffen hat und die in den Absätzen 3 oder 4 des gegenständlichen Artikels genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Art. 96 Abs. 13 des GvD Nr. 36/2023 sieht wie folgt vor: "die Ausschlussgründe gemäß Artikel [...] 95 gelten nicht für Betriebe oder Gesellschaften, die gemäß Art. 240-bis des Strafgesetzbuches oder den Artikeln 20 und 24 des Kodex der Antimafia-Gesetze und der Vorsorgemaßnahmen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestellten Verwalter oder Finanzverwalter anvertraut wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf den Zeitraum vor
--	--	--	---

			der besagten Vergabe beziehen".
--	--	--	---------------------------------